



Im globalen Vergleich schlägt sich Deutschland beim Krisenmanagement gut.

CORONA-HILFEN

Wege aus der Corona-Krise

Im Zuge der Auswirkungen des Corona-Virus hat die Bundesregierung ein weitreichendes Maßnahmenpaket beschlossen. Ziel ist der Schutz von Beschäftigten und Unternehmen, damit diese gut durch die Krise kommen. Welche Maßnahmen konkret beschlossen wurden, lesen Sie überblicksartig in diesem Beitrag.

Das Maßnahmenpaket umfasst eine enorme Fülle an Unterstützungs- und Hilfsangeboten seitens der Bundesregierung. Von großem Ausmaß sind auch die Summen, die vom Finanzminister sowie vom Minister für Wirtschaft und Energie in Aussicht gestellt werden. Die bereitgestellten Mittel sollen Bürger und Unternehmen beruhigen und signalisieren, dass die Bundesregierung genügend Geld für die Überwindung der Krise bereitstellt. Im Einzelnen umfasst das Paket auf Bundesebene vier Bereiche.

Kurzarbeit

Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beantragen, wird erleichtert. Einen Überblick

über die einzelnen Erleichterungen haben wir für Sie in einem eigenen Artikel zusammengefasst.

Steuerliche Liquiditätshilfen

Auf steuerlicher Ebene sollen Stundungen leichter gewährt und Vorauszahlungen leichter angepasst werden können. Auf Vollstreckungsmaßnahmen bzw. Säumniszuschläge soll bis Ende des Jahres verzichtet werden, wenn der Steuerzahler unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist.

Die Erleichterungen im Detail können Sie auf den folgenden Seiten nachlesen. ▶

Mitte April ergab ein Ländervergleich der Londoner Deep Knowledge Group (DKG), dass die Bundesrepublik zu jenen Staaten gehört, die die Corona-Krise weltweit am besten gemanagt haben. Eine erfreuliche Nachricht ist auch das Maßnahmenpaket, das wir Ihnen in diesem Journal vorstellen. Denn in fast allen Bereichen des wirtschaftlichen Lebens wurde und wird versucht, die ökonomischen Folgen der schlimmsten Pandemie seit Jahrzehnten abzumildern.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) senkte die Mindestvoraussetzungen für die Kreditwürdigkeit von Unternehmen und übernahm die Kredithaftung zwischen 90 und 100 Prozent. Die unbürokratische Genehmigung der Kurzarbeit soll Arbeitsplätze retten und die Stundung von Steuerschulden darüber hinaus die Liquidität verbessern. Auch auf die Arbeitnehmer wurde nicht vergessen: Dank Infektionsschutzgesetz wird Verdienstaufschlag aufgrund der wegen Covid-19-Pandemie nötigen Betreuung von Kindern unter 12 Jahren kompensiert. Außerdem wurde gesetzlich festgelegt, dass die Möglichkeit zur Kündigung wegen Mietrückständen ausgesetzt wird.

Natürlich gibt es bei all diesen rasch verabschiedeten Regelungen und Gesetzen einiges an Interpretationsspielraum und Detailfragen. Sie können sich bei Unklarheiten jederzeit an uns wenden. Wir sind immer für Sie da. Besonders in Krisenzeiten.

► Milliarden-Schutzschild

Gesunde Unternehmen, die durch das Virus Umsatzrückgänge verkraften müssen, sollen verstärkt mit Finanzmitteln, z.B. über günstige Kredite, ausgestattet werden. Näheres zu den einzelnen Krediten, wie den KfW-Unternehmerkredit, erfahren Sie in dieser Ausgabe.

Stärkung des Zusammenhalts

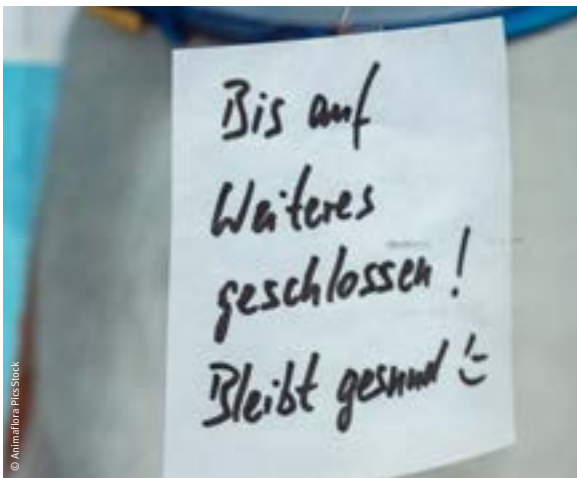
Zuletzt soll der europäische Zusammenhalt auch mit europäisch verzahnten Maßnahmen gestärkt werden.

Ausblick: Von welchen Maßnahmen Sie wie profitieren können, stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor. ■

CORONA-HILFEN

So bleiben Unternehmen liquide

Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen sind eine große Hilfe für viele Unternehmen, die aktuell in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Neben Geldern über die Soforthilfe können Unternehmen jeder Größe von einem leichteren Zugang zu KfW-Krediten profitieren.



Kredite bereit. Unternehmen jeder Größe profitieren nun von verbesserten Konditionen und vereinfachten Verfahren. Hervorzuheben ist besonders, dass die KfW ihre bisherigen Mindestanforderungen für die Kreditwürdigkeit deutlich reduziert hat. Möglich wird dies durch eine Garantie der Bundesregierung, die in ihrem Volumen auf insgesamt € 822 Mrd. erhöht wurde. Die Garantie bedeutet konkret, dass die KfW den größten Teil der Haf-

tung, genauer gesagt 80 bis 90 %, übernimmt, da sie ihrerseits durch den Bund abgesichert wird.

Mittelständische Betriebe

Für mittelständische Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitern wurde im April nachgebessert, dass die KfW sogar eine Garantie von 100 % übernimmt. Hier entfällt eine Risikoprüfung durch die Bank, das soll das Vergabeverfahren enorm beschleunigen. Der Kredit ist auf 3 Monatsumsätze des Jahres 2019 beschränkt. Es gilt eine Obergrenze von € 500.000 bei Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten und € 800.000 bei größeren Betrieben. Durch dieses Konstrukt können Banken, Sparkassen und andere Finanzierungspartner Kredite viel leichter vergeben.

Ausblick: Egal ob Sie über einen Antrag über Soforthilfe oder einen KfW-Kredit für Ihr Unternehmen nachdenken, wir beraten Sie gerne zu Ihren Möglichkeiten. ■

Soforthilfe von Bund und Ländern

Das Soforthilfe-Programm des Bundes richtet sich an kleine Betriebe, Selbstständige und Freiberufler und ermöglicht nicht rückzahlbare Zuschüsse. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Anzahl der beschäftigten Personen. Betriebe mit bis zu fünf Beschäftigten können einmalig maximal € 9.000 erhalten. Bei einer Beschäftigtenanzahl bis zu 10 Personen werden maximal € 15.000 gewährt. Die Zuschüsse können über drei Monate bezogen werden. Ansprechpartner für das Soforthilfe-Programm des Bundes sind die Landesregierungen. Es lohnt sich zu prüfen, ob das eigene Bundesland noch zusätzliche Hilfsprogramme anbietet, da mehrere Soforthilfe-Programme kombiniert werden können.

KfW-Kredit – reduzierte Risikoprüfung

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellt zur Abfederung finanzieller Engpässe durch die Corona-Pandemie spezielle Hilfs-

CORONA-HILFEN

Erleichterter Bezug von Kurzarbeitergeld

Betriebe, die aufgrund des Corona-Virus Arbeitszeiten reduzieren müssen, können vereinfacht Kurzarbeitergeld bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Im Unterschied zum bisherigen Antragsverfahren wurden die Hürden zur Bewilligung im Zuge der Covid-19-Gesetzgebung heruntergesetzt.

War bisher für die Beantragung von Kurzarbeitergeld erforderlich, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft oder einer Betriebsabteilung vom Arbeitsausfall betroffen ist, genügt nun schon ein Anteil von 10 %. Die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld zu beantragen, besteht bereits ab einem angestellten Arbeitnehmer im Betrieb. Geld von den Arbeitsagenturen gibt es dann, wenn sich in Folge der reduzierten Tätigkeit das Entgelt des/der betroffenen Beschäftigten um mindestens 10 % verringert. Ist dies der Fall, können Unternehmen den Antrag auf Kurzarbeitergeld mittels eines von den Arbeitsagenturen bereitgestellten Formulars stellen. Ein weiteres Formular dient dazu, den Arbeitsausfall anzuzeigen. Letztere Anzeige muss noch in dem Monat eingehen, in welchem die Kurzarbeit beginnt.

Was sonst noch zu beachten ist

Betriebe, die eine Vereinbarung zu Arbeitszeitschwankungen getroffen haben, müssen diese nicht nutzen. Es müssen keine negativen Arbeitszeitkonten aufgebaut werden. Urlaub und Überstunden bis 31.12.2019 müssen aber vorher abgebaut sein. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist aktuell für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten möglich. Kurzarbeit kann auch für Leiharbeiter/innen beantragt werden. Diese haben ebenfalls Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für den Arbeitsausfall aller Beschäftigten gilt: Die Sozialversicherungsbeiträge, die zunächst auch auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anfallen, werden zu 100 % erstattet.

Ausblick: Bei Fragen rund um die Beantragung von Kurzarbeit steht Ihnen unser Team sehr gerne zur Verfügung. ■

CORONA-HILFEN

Steuerliche Liquiditätshilfen

Um die Liquidität von Unternehmen zu verbessern, wurden auch Steuererleichterungen beschlossen. Sie betreffen mehrere Steuerarten, besonders aber die Umsatzsteuer.



Für Unternehmen zeigen sich die Maßnahmen der Bundesregierung für mehr Liquidität auf verschiedenen Ebenen. Da ist zum einen die Möglichkeit, Steuerschulden, die in diesem Jahr fällig werden, auf Antrag zu stunden. Dies betrifft Schulden aus Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. Das gilt ausdrücklich nicht für Lohnsteuern. Ein Antrag hierfür kann bis zum 31.12.2020 beim Finanzamt gestellt werden. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Steuerschulden nicht verzinst werden müssen. Vorauszahlungen für Einkommen-, Körperschafts- und Gewerbesteuer können auf Antrag leichter nach unten angepasst werden. Erklärt ein Unternehmen, dass die Einkünfte im laufenden Jahr geringer als vor der Corona-Pandemie waren, werden die Vorauszahlungen herabgesetzt. In immer mehr Bundesländern werden Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen bei von Corona betroffenen Unternehmen sogar auf € 0 herabgesetzt und bereits gezahlte Beiträge zurückerstattet.

Vollstreckung ausgesetzt

Selbst Steuern, die bereits überfällig sind und normalerweise aktuell vollstreckt würden, werden bis zum Ende des Jahres von der Vollziehung ausgesetzt. Es entfallen auch die sonst üblichen Säumniszuschläge. Dies gilt ebenfalls für die Steuerarten Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer. ■

CORONA-HILFEN

Verdienstaufschlag durch Kinderbetreuung

Der Gesetzgeber hat zur Überwindung von Infektionskrankheiten auch an Eltern gedacht, die wegen Schul- und Kitaschließungen nicht arbeiten können. Ihnen steht bei Verdienstaufschlag ein Ausgleich nach dem Infektionsschutzgesetz zu.

Voraussetzung des bereits vor Verbreitung der Corona-Pandemie geltenden Gesetzes ist eine behördliche Anordnung zur Schließung einer Kinderbetreuungseinrichtung. Ist dies wie aktuell aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus der Fall, können Eltern unter gewissen weiteren Voraussetzungen Entschädigung ihres Verdienstaufschlags erhalten. Die Regelung gilt für Sorgeberechtigte und Pflegeeltern, deren Kinder unter 12 Jahren, behindert oder anderweitig auf Hilfe angewiesen sind. Können die Eltern/Pflegeeltern keine alternative Betreuungsmöglichkeit außerhalb der geschlossenen Einrichtung organisieren und erleiden sie durch die eigene Betreuung ihrer Kinder einen Verdienstaufschlag, so können sie eine Entschädigung verlangen. Kein Anspruch besteht, wenn Schule oder Kita ohnehin für einen gewissen Zeitraum geschlossen wären, beispielsweise wegen Ferien.



Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Höhe des Verdienstaufschlags. Werden anstelle des eigentlichen Berufes Kinder betreut, beträgt die Entschädigung in den ersten sechs Wochen des Verdienstaufschlags 67 % des Verdienstes. Die Entschädigung ist jedoch für einen vollen Monat auf höchstens € 2.016 gedeckelt. ■

Keine Kündigung bei fehlender Mietzahlung

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie ist auch für Mieter und Vermieter relevant. Es regelt, dass die Möglichkeit einer Kündigung wegen Mietrückständen ausgesetzt wird. Hier erfahren Sie, wie und wann die Miete beglichen werden muss.

Zahlt ein Mieter in drei aufeinanderfolgenden Monaten seine Miete nicht, kann der Vermieter das Mietverhältnis in der Regel kündigen. Da das Corona-Virus für viele Unternehmen und Verbraucher finanzielle Engpässe nach sich ziehen wird, hat der Gesetzgeber das Kündigungsrecht für eine Übergangsdauer ausgesetzt. Trotzdem bleibt der Mieter zur Zahlung der gestundeten Miete oder Pacht verpflichtet. Mit der Gesetzesänderung sollen lediglich die Folgen einer nicht fristgerechten Zahlung abgemildert werden. Dies bedeutet, dass ein Mieter, der in den folgenden Monaten keine Miete zahlt, die ausstehenden Beträge danach gesammelt und verzinst an den Vermieter zahlen muss.

Belegbarer Engpass

Kann ein Mieter oder Pächter in der Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 seine Miete nicht fristgerecht zahlen, darf ihm aus diesem Grund nicht gekündigt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die ausbleibende Miete auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht. Dass dies der Fall ist, muss glaubhaft gemacht und beispielsweise mithilfe amtlicher Bescheinigungen nachgewiesen werden. Eine bloße Behauptung genügt nicht.

Ausblick: Die Aussetzung des Kündigungsrechts hilft Mietern und Pächtern, die unter einem finanziellen Engpass leiden. Allen betroffenen Mietern ist anzuraten, mit den Vermietern zu regeln, wie und wann die fehlenden Mieten später bezahlt werden. ■

Zugang zu Grundsicherung wird einfacher

Die auch als Arbeitslosengeld II bekannte Leistung der Arbeitsagenturen, auch genannt Grundsicherung, wird in Zeiten von Corona jeder Person gewährt, die nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen. Auch Selbstständige, die unter einem Auftragseinbruch leiden, können die Leistung beantragen.



Bisher erhielten die sog. Grundsicherung Personen, die nicht in der Lage waren, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Dies betrifft insbesondere Langzeitarbeitslose. Voraussetzung für den Bezug ist, dass die Person über 15 Jahre alt, grundsätzlich erwerbsfähig ist und kein erhebliches Vermögen vorweisen kann, mit dem sie ihren Lebensunterhalt sichern kann. In Zeiten von Corona wird der Bezug von Grundsicherung auch für Personen ermöglicht, die infolge der Pandemie um ihre finanzielle Existenz fürchten, weil sie von Kurzarbeit betroffen sind oder Aufträge wegfallen.

Unbürokratische und schnelle Zahlung

Von einem leichteren Zugang zur Grundsicherung kann deshalb gesprochen werden, da die Leistung aktuell ohne Bedürftigkeitsprüfung ausgezahlt wird. Dies bedeutet: Wer bereits Leistungen der Grundsicherung

erhält, muss für die Folgemonate keinen Antrag auf Fortführung stellen. Die Leistung wird automatisch weitergezahlt. Wer für den Zeitraum zwischen 1.3.2020 und 30.6.2020 erstmals einen Antrag stellt, profitiert ebenfalls von der neuen Gesetzeslage. Er darf sein Ersparnis in den ersten sechs Bezugsmonaten behalten und muss dieses nicht für die Sicherung seines Lebensunterhalts in der Corona-Pandemie verwenden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Vermögen nach eigenen Angaben beträchtlich ist. Hintergrund der Neuerung ist, dass die Gelder durch die vorläufige Bewilligung bzw. automatische Verlängerung schnell und unbürokratisch ausgezahlt werden können.

Grundsicherung auch für Selbstständige

Auch Selbstständige und Freiberufler können vom leichteren Zugang zur Grundsicherung profitieren. Ziel der zusätzlich bereitgestellten Gelder ist unter anderem, Einzelunternehmern unter die Arme zu greifen, die aufgrund der Corona-Pandemie mit Verdienstauffällen kämpfen müssen.

Fazit: Der Gesetzgeber hat den Zugang zur sozialen Sicherung in Zeiten von Corona vereinfacht. Auskunft über die neue Grundsicherung gibt die Agentur für Arbeit, bei der auch der Antrag gestellt werden kann. ■

Hinweis zur Aktualität

Wir bemühen uns stets, Sie mit aktuellen Informationen zu versorgen. Durch die zeitliche Verzögerung zwischen Verfassen der Artikel und Druck weisen wir darauf hin, dass sich die Angaben in dieser Ausgabe auf den Stand vor Drucklegung beziehen.

Insolvenzanträge ausgesetzt

Die Bundesregierung hat die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags bis zum 30.9.2020 ausgesetzt. Damit sollen Unternehmen mehr Zeit erhalten, um staatliche Hilfen zu beantragen oder Sanierungsbemühungen voranzutreiben.

Die Insolvenzantragspflicht wird rückwirkend zum 1.3.2020 vorübergehend ausgesetzt. So soll verhindert werden, dass die Hilfe für einige Unternehmen zu spät kommt. Die Insolvenzantragspflicht wird jedoch nur für Unternehmen ausgesetzt, bei denen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht; nicht für jene, die bereits vorher in Schwierigkeiten waren. Ebenso gilt die Aussetzung nur, wenn Aussichten bestehen, die aktuelle Zahlungsunfähigkeit wieder zu beseitigen. Beide Kriterien werden jedoch vermutet, sofern die Zahlungsunfähigkeit nicht bereits am 31.12.2019 bestand.

Sanierung soll erleichtert werden

Mit diesem Entgegenkommen gehen weitere Erleichterungen einher. So haften Geschäftsführer während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife vornehmen. Zudem werden Kredite, die betroffenen Unternehmen während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gewährt werden, nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung gewertet. Die Regelung dient schließlich gerade dazu, finanziell angeschlagenen Unternehmen Finanzierungs- und Sanierungsbemühungen zu ermöglichen. Des Weiteren sind auch Leistungen an Vertragspartner in der Zeit der Übergangsregelung nur eingeschränkt anfechtbar. Mit der ausgesetzten Frist geht auch eine Änderung für die Gläubiger des Unternehmens einher. Diese können nicht wie sonst das Insolvenzverfahren durch einen Insolvenzantrag erzwingen. Diese Möglichkeit wird ebenfalls für drei Monate eingeschränkt.

Fazit: Durch die Gesetzesänderung sollen mehr Unternehmen die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Krise bewältigen können. ■